

Bundesamt für Sozialversicherungen
E-Mail: Sekretariat: ABEL@bvs.admin.ch

Oberwil-Lieli, 1. März 2020

Vernehmlassung zur Reform der beruflichen Vorsorge Stellungnahme des Vereins Faire Vorsorge

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Faire Vorsorge setzt sich zum Ziel, konkrete und nachhaltige Vorschläge zur Reform unserer Altersvorsorge zu erarbeiten und diese in den politischen Prozess auf allen Ebenen einzubringen. Diese beziehen sich sowohl auf die 1. Säule/AHV als auch auf die 2. Säule/BVG. Wir erlauben uns deshalb, zur laufenden Vernehmlassung der Revision der beruflichen Vorsorge Stellung zu nehmen.

Zum Eintreten: Allgemeines

Der Vernehmlassungsentwurf übernimmt weitgehend unverändert den sogenannten Sozialpartnerkompromiss. Er geht in keiner Art und Weise auf die seit der Einführung des BVG im Jahre 1985 eingetretenen grundlegenden gesellschaftlichen sozialpolitischen Veränderungen ein. Dessen Konzeption basiert ja sogar auf den Vorstellungen der 70er Jahre. Diesen grundlegenden Veränderungen muss unbedingt und unverzichtbar jetzt in der anstehenden Reform Rechnung getragen werden, da bis zu einem nächsten Reformschritt wahrscheinlich eher wieder 20 als nur rund 10 Jahre vergehen werden.

Die Reform muss unseres Erachtens daher mindestens die folgenden Punkte erfüllen:

1. Zivilstands-unabhängige Individualrente und Abschaffen der Alleinstehenden-Steuer/Strafe durch überholtes Mitfinanzieren der Hinterlassenen-Leistungen (→ Vorsorgesplitting)
2. Abschaffen der (verfassungswidrigen) Benachteiligung/Diskriminierung der tief(er)en Löhne und der Teilzeitbeschäftigung durch vollständiges Streichen des Koordinationsabzuges
3. Angemessene und transparentere (Zusatz)Finanzierung der längeren Rentendauer durch einen (einheitlichen) Sparbeitragssatz
4. Stoppen/Reduzieren der ungeplanten Umverteilung durch den zu hohen Umwandlungssatz
5. Verhindern der neuen zusätzlichen und unverantwortlichen Umverteilung durch den Rentenzuschlag gemäss vorliegendem Vernehmlassungsvorschlag

Nach Möglichkeit sollten in dieser Reform auch zusätzlich folgende Elemente umgesetzt werden:

6. Erweiterungen betreffend Eintrittsschwelle und Eintrittsalter
7. Bewertung von Zinspapieren einer BVG-Einrichtung

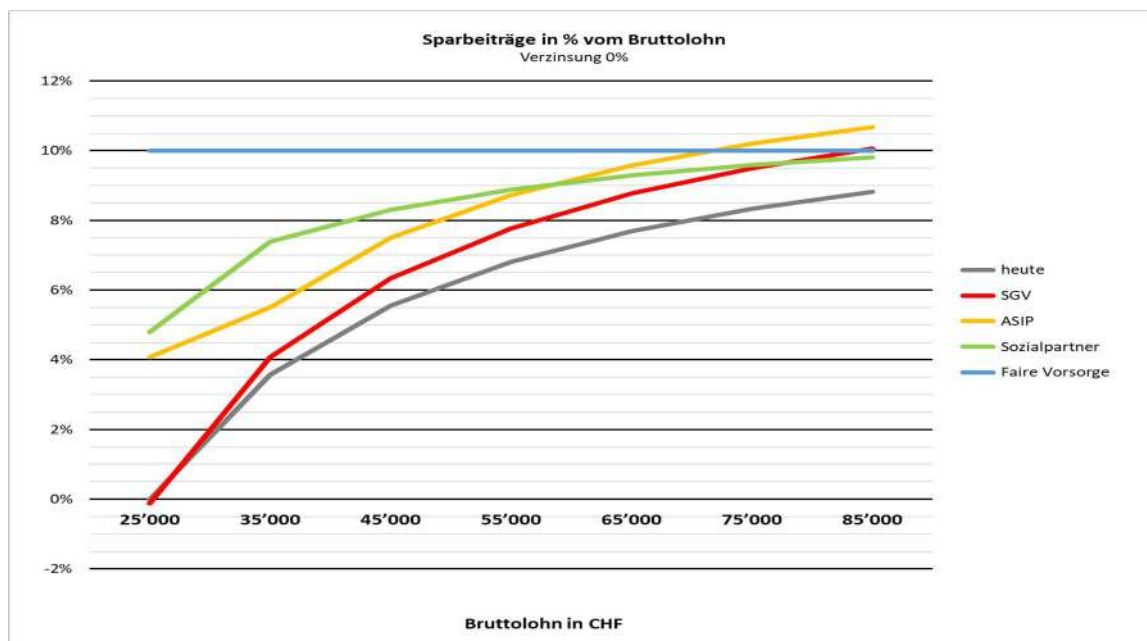
1. Einführen des Vorsorgesplitting (Zivilstands unabhängige Einzelrente)

Bei der Pensionierung erfolgt ein Ausgleich zumindest der obligatorischen Altersguthaben zweier (Ehe)Partner analog einer Scheidung. Beide beteiligten Partner erhalten mit der Pensionierung eine eigenständige Rente. Somit entfällt die (Mit)Finanzierung der Hinterlassenen-Leistungen durch die Alleinstehenden und Geschiedenen. Die Prämie dafür beträgt ca. 1/8 deren Rente und stellt für diese eine reine Steuer dar (im Umwandlungssatz enthalten). Das Resultat ist eine Zivilstands-unabhängige Rente und die ungerechtfertigte Luxus-Zweitrente für die wachsende Zahl von Doppelverdienern entfällt ausserdem.

2. Vollständiges Streichen des Koordinationsabzug

Da jeder Koordinationsabzug (auch die tendenziell richtige Halbierung des heutigen zwangsläufig zu einer Benachteiligung, ja verfassungswidrigen Diskriminierung (BV Art. 8) und Ungleichbehandlung der tieferen Löhne und der Teilzeit-Erwerbstätigkeit führt, ist dieser vollständig zu streichen. Ob und wie weit dies zu Zusatzkosten führen würde, ist dabei nicht massgebend: Dies soll allein bei der Finanzierung über die Höhe und Struktur der Sparbeiträge ausgehandelt werden.

Diese Benachteiligung und Ungleichbehandlung ist aus dem folgenden Chart ersichtlich, in dem die Sparbeiträge bezogen auf den Bruttolohn dargestellt sind (einschliesslich verschiedener anderer Reformvorschläge)



3. Einheitliche Sparbeitragsätze und Struktur mit zusätzlicher Finanzierung

Der gesamte Sparbeitrag beträgt neu einheitlich ca. 10%. Dabei sinkt idealerweise der Anteil der Arbeitgeber daran von anfänglich ca. 80 % in Intervallen auf ca. 20 % am Ende der Berufstätigkeit des Arbeitnehmers. Umgekehrt steigt der Anteil der Arbeitnehmer daran analog von anfänglich ca. 20% auf ca. 80 % bis zur Pensionierung. Die Abstufung wird so ausgestaltet, dass die Parität über die ganze Erwerbsphase hinweg in der Regel und für die grosse Mehrheit der Versicherten sichergestellt ist.

Als Beispiel aus zahlreichen möglichen Varianten:

Altersgruppe	Arbeitgeber %	Arbeitnehmer %	Total %
(18 - 24)	8	2	10
25 - 30	8	2	10
31 - 36	7	3	10
37 - 42	6	4	10
43 - 48	5	5	10
49 - 54	4	6	10
55 - 60	3	7	10
61 - 65	2	8	10
Total 25 - 65	208	202	410

Anmerkungen zu den Zusatzkosten

Der einzige Bestimmungsfaktor ist der nach Möglichkeit einheitliche gesamte Sparbeitragsatz, wenn Eintrittsalter und Eintrittsschwelle unverändert belassen werden. Die Zusatzkosten dürften sich in einer ähnlichen Grössenordnung von 1.5 – 2 Mia Fr. bewegen wie beim Vernehmlassungsvorschlag (ohne die Kosten für den Rentenzuschlag).

Für die älteren Versicherten (Übergangsgeneration) sind zwar gewisse Ausgleichsmassnahmen angebracht. Dies betrifft aber «nur» Versicherte mit Bruttolöhnen über rund 55'000.-- Fr. ab 45 Jahren und dafür stehen verschiedene bestehende Möglichkeiten zur Verfügung

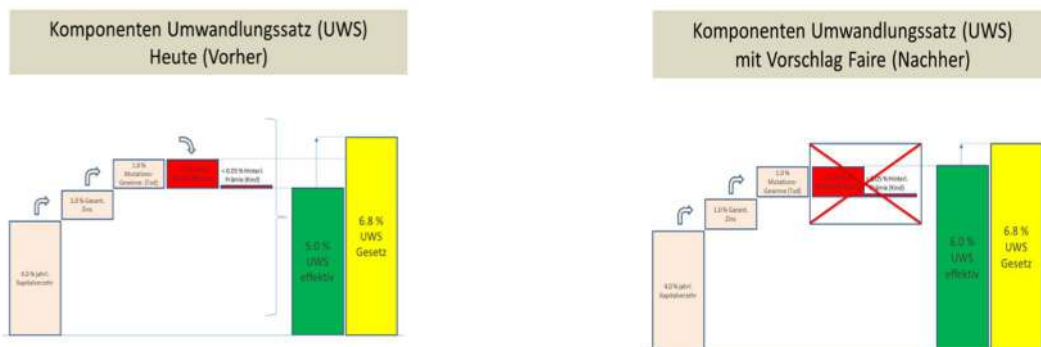
- a) das Auflösen der nicht mehr benötigten Rückstellungen für Pensionierungsverluste wie beim Vorschlag des ASIP
- b) Verwendung der bisherigen Beiträge für ungünstige Altersstruktur, die so nicht mehr benötigt werden
- c) der modifizierte Rentenzuschlag je nach Umfang und Ausgestaltung (siehe Punkt 5)

Reicht dies insgesamt nicht aus, kann zur vollständigen Besitzstandswahrung eine leichte Erhöhung der Sparbeiträge und/oder eine dezentral/zentrale Zusatzfinanzierung überlegt werden. Diese können aber sicherlich nicht vorgeschoben werden, um eine nachhaltige und transparentere Reform abzulehnen/zu verhindern, da sie keine wesentlichen Zusatzkosten verursachen..

4. Reduktion der systemwidrigen Umverteilung durch den zu hohen Umwandlungssatz

Durch das Vorsorgesplitting wird dies auf dem indirekten Weg erreicht, da der Umwandlungssatz praktisch in gleichem Ausmass entlastet wird, wie die Senkung von heute 6,8% auf 6,0%! Damit können/könnten auch die vorgesehenen Kompensationsmassnahmen vollständig entfallen, da im Rahmen unseres Vorschlages der Umwandlungssatz gar nicht gesenkt werden muss.

Dies wird ersichtlich, wenn die Komponenten wie im folgenden Bild einzeln betrachtet werden



Rot (Anteil für Hinterlassenen Leistungen) entfällt dank dem Splitting und verkleinert so die Lücke zwischen Grün und Gelb

Grün stellt dabei der versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssatz dar

Gelb zeigt den gesetzlich vorgegebene, zu hohen Umwandlungssatz

5. Modifizierung des Rentenzuschlag

Der im Vernehmlassungsvorschlag aufgrund des Sozialpartnerkompromisses vorgeschlagene Rentenzuschlag gehört so nicht in die 2. Säule. Er erhöht das Risiko, dass auch die nächste Reformvorlage daran scheitert und so weitere Jahre verloren gehen. Dies gilt aber bis zu einem gewissen Grad auch, wenn er wieder ersatzlos gestrichen würde.

Deshalb ein Denkanstoss, der folgendes berücksichtigt:

Der Staat soll als Garantiegeber zumindest einen Teil der bisherigen, so nicht vorgesehenen Umverteilung als Folge des zu hohen Umwandlungssatz und der bisherigen Diskriminierung der tiefen Löhne wieder kompensieren, indem er einen Rentenzuschlag, aber in kapitalisierter Form aus Bundesmitteln ausrichtet. Dies erlaubt eine klare Übergangsregelung, bestraft nicht die vorsorglich vorausschauenden Kassen und vermeidet eine kassenübergreifende Umverteilung. Sie kann darüber hinaus sozialpolitisch vorteilhaft ausgestaltet werden und z. B. auch nur für Alterskapitalien bis z.B. CHF 500'000.– ausgerichtet werden. Zudem erleichtert sie die Reform und Übergangslösung generell.

Intervalle des Alterskapitals in CHF bei Pensionierung von	Gutschriften auf dem Alterskapital in CHF für		
	Jahrgang 1 - 5	Jahrgang 6- 10	Jahrgang 11 - 15
1- 100'000	8'000	6'000	4'000
100'001 - 200'000	6'000	4'500	3'000
200'001 - 300'000	4'000	3'000	2'000
300'001 - 400'000	2'000	1'500	1'000
400'001-500'000	1'000	750	500
darüber	0	0	0
Maximum	21'000	15'750	10'500
geschätzter Durchschnitt	16'000 - 18'000	13'000 - 15'000	10'000 - 12'000
Jährlich Gesamtkosten bei 100'000 Neupensionären	1.6 - 1.8 Mia	1.3 - 1.5 Mia	1 - 1.2 Mia
Hinweis:	Eine lebenslange jährlich Rente von 2'400 würde bei UWS 6% eine Gutschrift von 40'000, bei UWS 5% 48'000 bedingen, etc.		

6. Senken des Eintrittsalter und der Eintrittsschwelle

a) Die Sparpflicht soll früher, d.h. ebenfalls mit 18 Jahren beginnen wie die Versicherungspflicht für Invalidität/Tod. Diese soll ab dem 1. des auf das vollendete 18. Altersjahr folgenden Monats festgelegt werden, damit auch in diesem Punkt alle Versicherten gleichbehandelt werden. Da diese Erweiterung auch zusätzliche Kosten verursacht, kann dieser frühere Beginn auch gestaffelt erfolgen (z.B. alle 2 Jahre ein Jahr früher) und/oder zum Ausgleich könnte überlegt werden, dass für diese Phase auch die einheitliche Sparprämie insgesamt statt 10 % nur 9.5% beträgt.

b) Die heute bestehende Eintrittsschwelle schliesst rund 10 % der Erwerbstätigen aus der obligatorischen 2. Säule aus. Diese Benachteiligung/Diskriminierung soll abgeschafft werden und es soll die gleiche Eintrittsschwelle wie bei der AHV gelten. Allenfalls kann diese höchstens auch dem minimal versicherten BVG Lohn entsprechen.

7. Bewertung von Zinspapieren

Analog zu den Lebensversicherungsgesellschaften sollen die zinstragenden Aktiven nicht zwingend zu aktuellen Marktwerten, sondern auch nach dem Prinzip «amortized Costs» bewertet werden dürfen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben mit unseren ergänzenden Vorschlägen vermehrt oder überhaupt auch die Interessen der Versicherten einbezogen. Damit soll die die nächste Reformetappe nicht nur das bestehende Problem des zu hohen Umwandlungssatzes lösen, sondern für die Mehrheit der Versicherten substantielle Vorteile und Transparenz bringen (Frauen, BVG-mässig Alleinstehende, Geschiedene, Teilzeitbeschäftigte, Erwerbstätige in Niedriglohnssektoren, etc.) Wir sind auch absolut überzeugt, dass so die Akzeptanz damit stark zunimmt, so dass bei einer zu erwartenden Volksabstimmung sogar mit einer komfortablen zustimmenden Mehrheit gerechnet werden kann. Wir hoffen daher, dass Sie unsere Vorschläge entsprechend berücksichtigen können und stehen für Rückfragen bei Bedarf gerne zur Verfügung.
Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Erich Wintsch
Präsident

Fred Siegrist
Vizepräsident